

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: Württembergische Versicherung AG

Vertreter: Adam Riese GmbH 

Rechtsschutzversicherung

Die Adam Riese GmbH ist nach § 34d Abs. 7 S.1 der Gewerbeordnung als gebundener Versicherungsvertreter für die Württembergische Versicherung AG tätig. Dieses Informationsblatt gibt Dir einen kurzen Überblick. Es ist nicht vollständig. Weitere Informationen findest Du in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Du umfassend informiert bist, empfehlen wir Dir, alle Unterlagen sorgsam durchzulesen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Dir eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Du Deine rechtlichen Interessen in den von Dir versicherten Lebensbereichen wahrnehmen kannst.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Dir einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z.B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Deines Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Du verpflichtet bist, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
- ✓ Kosten für einen Mediator bis zu 3.000 € je Versicherungsfall.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen kannst Du Deinen Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhältst Du nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz hast Du nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wenn Du eine Selbstbeteiligung vereinbart hast, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen,
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Du hast Versicherungsschutz wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den kanarischen Inseln, auf Madeira oder auf den Azoren gesetzlich zuständig ist und Du Deine rechtlichen Interessen dort verfolgst. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte oder deutsche Behörden beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen hast Du bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte mache im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprich uns bitte an, wenn Deine Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Du musst uns und Deinen Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren
- Kostenverursachende Maßnahmen musst Du mit uns abstimmen, soweit dies für Dich zumutbar ist.
- Du musst dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu solltest Du uns oder Deinen Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag musst Du spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Wann Du die weiteren Beiträge zahlen musst, kannst Du in Deinen Vertragsunterlagen einsehen. Die Beitragszahlung erfolgt durch Abbuchung von Deinem Konto auf Grund einer uns zu erteilenden Einzugs-ermächtigung.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in den Vertragsunterlagen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Du den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig gezahlt hast. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Dein Vertrag wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Du oder wir haben den Vertrag fristgerecht zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Du kannst bei uns den Vertrag jederzeit kündigen. Die Kündigung wird zu dem von Dir angegebenen Zeitpunkt wirksam, frühestens jedoch bei Zugang Deines Kündigungsschreibens bei uns.

Wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes darauffolgenden Jahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. der Fall wenn mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten sind und für diese Versicherungsschutz besteht. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Stand 12.08.2021

Damit wir Deinen Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Du die von uns gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortest. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Du nur geringe Bedeutung beimisst.

Bitte beachte, dass Du Deinen Versicherungsschutz gefährdest, wenn Du unrichtige oder unvollständige Angaben machst. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflichten kannst Du der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Du bist bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung verpflichtet, alle Dir bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer (Württembergische Versicherung AG) in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Deiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, bist Du auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Du nachweist, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- *weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles*
- *noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht*

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Du die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt hast, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Hast Du die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht wird der Versicherer Dich in der Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Der Versicherer kann ihre/seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von dem Versicherer geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte muss der Versicherer die Umstände angeben, auf die der Versicherer seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann der Versicherer nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren (mit Ablauf von drei Jahren für Krankenversicherungen) nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Du die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hast.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lässt Du Dich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Deines Stellvertreters als auch Deine eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Stellvertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (AVB RS 2018)

Stand 20.09.2021

Präambel**Inhalt der Versicherung**

- 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- 2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?
- 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- 5 Leistungsumfang
- 6 In welchen Ländern bist Du versichert?

Das Versicherungsverhältnis

- 7 Beginn des Versicherungsschutzes
- 8 Dauer und Ende des Vertrages
- 9 Wann und wie musst Du Deinen Beitrag zahlen?
- 10 A. Beitragsanpassung
- 10 B. Bedingungsanpassung
- 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- 12 Wegfall des versicherten Interesses
- 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Versicherungsfall

- 17 Was musst Du im Versicherungsfall beachten?
- 18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/ Stichentscheidverfahren
- 19 Welches Recht ist anzuwenden?
- 20 Wo ist der Gerichtsstand?

Formen des Versicherungsschutzes

- 21 Verkehrs-Rechtsschutz - L
- 21 Verkehrs-Rechtsschutz - XL

- 22 Fahrzeug-Rechtsschutz
- 23 Fahrer-Rechtsschutz
- 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine
- 25 Privat-Rechtsschutz
- 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige - L
- 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige - XL
- 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz
- 28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige
- 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken - L
- 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken - XL

Klauseln

- Klausel 1 Single-Rechtsschutz
Klausel 2 Alleinerziehende-Rechtsschutz
Klausel 3 Paare-Rechtsschutz

Präambel

Rechtsschutzfälle kannst Du uns einfach und schnell am Telefon unter der Nummer **0800 0112358 oder 0711 67411 111** melden. So können wir Dir unsere kostenfreie, telefonische Erstberatung durch einen Anwalt ermöglichen und vorab eine Deckungszusage geben sowie Dich gegebenenfalls direkt an eine außergerichtliche Streitbeilegung, zum Beispiel Mediation, vermitteln. Wir empfehlen Dir gerne ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen.

Inhalt der Versicherung

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Du möchtest Deine rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der Ziffern 21 bis 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Deiner Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

(Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum.)

Das bedeutet zum Beispiel:

- dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach 2.4 versichert werden.
- dass wir Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Handwerkerleistung – wie aus einer Autoreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz nach 2.4 versichert werden.)

2.2 Arbeits-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen

- 2.2.1 aus Arbeitsverhältnissen *(zum Beispiel bei einer Abmahnung oder einer unberechtigten Kündigung);*
- 2.2.2 aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- 2.2.3 aus einem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH). Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren. In diesem Fall übernehmen wir die Kosten des Rechtsstreits bis zu einem Streitwert von 3 Monatsgehältern (maximal 30.000 €);

- 2.2.4 wenn Dein Arbeitgeber Dir ein schriftliches Angebot zur Aufhebung Deines Arbeitsvertrages (Aufhebungsvertrag) vorlegt und kein Versicherungsfall im Sinne von 4.1.3 vorliegt. Die Kosten für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen übernehmen wir bis 1.000 € je Einzelfall.

2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung),
- sonstigen Nutzungsverhältnissen, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeiten um ein Wohnrecht),
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeiten um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. *(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)*

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe 2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3).

2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Deine rechtlichen Interessen vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Deine rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

2.7.1 um Deine rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

2.7.2 um Deine rechtlichen Interessen in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren. Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Bereich Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe 2.3) handelt.

2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren *(im Disziplinarrecht geht es um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten, im Standesrecht um berufsrechtliche Streitigkeiten von Angehörigen freier Berufe, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten).*

2.9 Straf-Rechtsschutz

für die Verteidigung

2.9.1 wenn Dir ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (*Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist, zum Beispiel unerlaubtes Entfernen vom Unfallort.*)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Du das Vergehen vorsätzlich begangen hast. In diesem Fall bist Du verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Du hast keinen Versicherungsschutz, wenn Dir ein Verbrechen vorgeworfen wird. (Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)

2.9.2 wenn Dir ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Du hast Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar (zum Beispiel einfache Körperverletzung, Brandstiftung)
- und Dir wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Dir jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhältst Du zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Du nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wirst, erhältst Du rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen hast Du also keinen Versicherungsschutz:

- Dir wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist, zum Beispiel Meineid, Raub).
- Dir wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).
- Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Deine Verteidigung, wenn Dir eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (*Zum Beispiel: Du verstößt gegen die Gurtpflicht oder verursachst unzulässigen Lärm.*)

2.11 Beratungs-Rechtsschutz

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts

2.11.1 in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 250 € je Versicherungsfall.

2.11.2 wenn Du

- eine Patientenverfügung,
- eine Betreuungsverfügung,
- eine Vorsorgevollmacht oder
- ein Testament

erstellen oder ändern möchtest.

Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 € je Kalenderjahr.

2.11.3 in immobilienbezogenen Angelegenheiten, für die nach 3.2 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das betreffende Objekt ausschließlich Deinen eigenen Wohnzwecken dient. Hierfür übernehmen wir Kosten bis zu 250 € je Kalenderjahr.

2.12 Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Du oder eine mitversicherte Person als Opfer einer in § 395 Strafprozessordnung Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 genannten Gewaltstraftat verletzt wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Du hast Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten,
- für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Ausnahme: Wenn Du die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Absatz 1, 406 g Absatz 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen kannst, besteht kein Versicherungsschutz.

2.13 Daten-Rechtsschutz

- entfällt

2.14 Rechtsschutz in Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegen Dich oder eine mitversicherte Person.

2.15 Antidiskriminierungs-Rechtsschutz

für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen abgelehnter Stellenbewerber nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

2.16 Telefonische Rechtsberatung

für die telefonische Erstberatung durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in allen eigenen Rechtsangelegenheiten. Ziffern 3 und 4 gelten nicht. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Für den schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung stellen wir Dir eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.

2.17 Vertragscheck

für die Prüfung von konkreten Rechtsfragen zu Miet- und Arbeitsverträgen, die Du im privaten Lebensbereich schließen willst, durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt. Ziffer 4 gilt nicht. Auf die Verträge muss deutsches Recht anwendbar sein. Die zu prüfenden Verträge müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Je Vertragscheck übernehmen wir Kosten bis zu 100 €, maximal 250 € je Kalenderjahr. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

Für den schnellen und einfachen Zugang zum Vertragscheck stellen wir Dir eine Rechtsschutz-Service-Telefonnummer zur Verfügung.

3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

- 3.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.1.1 Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - 3.1.2 Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - 3.1.3 Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 3.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- 3.2.1 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
 - 3.2.2 dem Erwerb oder der Veräußerung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das Du nicht ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen wirst bzw. genutzt hast.
 - 3.2.3 der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Deinem Eigentum oder Besitz oder Du möchtest es erwerben oder in Besitz nehmen.
 - 3.2.4 der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Deinem Eigentum oder Besitz oder Du möchtest es erwerben oder in Besitz nehmen.
 - 3.2.5 dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 6.1.
 - 3.2.6 der Finanzierung eines der unter 3.2.1 – 3.2.5 genannten Vorhaben.
- Ausnahme:** Du hast Versicherungsschutz nach 2.11.3.
- 3.3 Du willst Schadenersatzansprüche abwehren. (*Zum Beispiel: Du hast einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Dir. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.*)
- Ausnahme:** Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (*Zum Beispiel: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz nach Ziffer 2.4 versichert.*)
- 3.4 Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel: Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).
- 3.5 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).
- Ausnahme:** Du hast Versicherungsschutz nach Ziffer 2.2.3.
- 3.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- 3.7 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

- 3.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen,
- Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - Gewinnzusagen.
- 3.9 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind:
- Geldanlagen auf Sparbüchern, Giro- und Tagesgeldkonten,
 - Bausparverträge,
 - Lebens- und Rentenversicherungen,
 - Geldanlagen in steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten.
- 3.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
- Ausnahme:** Du hast Beratungs-Rechtsschutz nach 2.11.1 versichert.
- 3.11 Du willst aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 3.12 Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- 3.13 Du nimmst Deine rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
 - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).
- Ausnahme:** Du nimmst Deine rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- 3.14 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Dein Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Deines Insolvenzantrags*).
- 3.15 Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.16 Gegen Dich wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- 3.17 In Angelegenheiten des Asyl- und Ausländerrechtes und in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen.
- 3.18 Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Dir und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Dich,
 - von Mitversicherten untereinander.
- 3.19 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

- 3.20 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Dich übertragen oder sind auf Dich übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(Zum Beispiel: Dein Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Dich. Diese willst Du gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*
- 3.21 Du willst die Ansprüche eines anderen geltend machen. *(Zum Beispiel: Dein Vermieter erteilt Dir eine Ermächtigung dazu, einen Beseitigungsanspruch vor dem Wohnungseigentumsgericht geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)*
- 3.22 Du sollst für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten.
- 3.23 Streitigkeiten aus Bürgschafts- und Schuldübernahmeverträgen aller Art. *(Zum Beispiel: Dein Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Du bürgst für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)*
- 3.24 Du hast in den Leistungsarten nach 2.1 bis 2.8 den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt.
Wird dies erst später bekannt, bist Du verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- 3.25 Du nimmst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen nur deshalb in Anspruch, weil Du eine unstreitig bestehende Verpflichtung nicht erfüllen kannst oder willst.

4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

- 4.1 Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. **Melde Deinen Schaden am besten telefonisch unter der Nummer 0800 0112358 oder 0711 67411 der Rechtsschutzversicherung.**
Einen Anspruch hast Du aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.
Der Versicherungsfall ist
- 4.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe 2.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt.
- 4.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten (siehe 2.11.1) das Ereignis, das zur Änderung Deiner Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat.
- 4.1.3 soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem Du oder ein anderer *(zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter)* gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.
Hierbei berücksichtigen wir
- alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
 - die durch Dich und den Gegner vorgetragen werden,
 - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen.
- Sollen Rechtsverstöße wechselseitig (das heißt von Dir und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob Du Ansprüche geltend machst oder abwehrst. *(Beispiel: Du machst einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert*

die Zahlung mit der Begründung, Du hättest ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung.)

- 4.2 Wenn sich Dein Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.
Sind mehrere Versicherungsfälle für Deinen Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhältst Du Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, hast Du keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.
Ausnahme: Versicherungsfälle, die mehr als ein Jahr vor Beginn der Versicherung eingetreten sind, bleiben unberücksichtigt.
- 4.3 In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:
- 4.3.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.
Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten hast Du Versicherungsschutz
- im Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
 - im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
 - im Straf-Rechtsschutz (2.9),
 - im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
 - im Beratungs-Rechtsschutz (2.11),
 - im Opfer-Rechtsschutz (2.12),
 - im Daten-Rechtsschutz (2.13),
 - in der Telefonischen Rechtsberatung (2.16), im Vertragscheck (2.17),
 - wenn Du Leistungen aus dem Bereich des Verkehrs-Rechtsschutzes wahrnimmst.
- 4.3.2 Der Versicherungsfall wurde dadurch verursacht, dass Du oder ein anderer vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartezeit nach 4.3.1
- einen Antrag auf Leistung bei einer Behörde gestellt hast,
 - einen Antrag auf Leistung bei einer Versicherung gestellt hast,
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt hast,
 - ein Anfechtungsrecht ausgeübt hast,
 - ein Widerrufsrecht ausgeübt hast,
 - ein Widerspruchsrecht ausgeübt hast.
- 4.3.3 Du meldest uns einen Versicherungsfall, bist aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert. Dies ist die sogenannte Nachmeldefrist.
- 4.3.4 Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe 2.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Deiner Abgaben *(zum Beispiel: Steuern, Gebühren)* vor Vertragsbeginn.
- 4.3.5 Du hast vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Leasing-, Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und übst ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus. Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrages erfolgen.

4.4 Versichererwechsel

Damit Du bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile hast, hast Du uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter Ziffer 4.3.1 bis 4.3.5):

- 4.4.1 Der Versicherungsfall ist während der Wartezeit nach 4.3.1 eingetreten.
- 4.4.2 Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Willenserklärung oder Rechtshandlung, die den Versicherungsfall ausgelöst hat, in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- 4.4.3 Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)
- 4.4.4 Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*zum Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Deine Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. (*Zum Beispiel: Du erhältst in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers betrifft.*)
- 4.4.5 Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrages eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Du bei Deiner vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert warst und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen hast Du Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Du bei Deinem Vorversicherer versichert hattest; höchstens jedoch im Umfang des von Dir mit uns geschlossenen Vertrages.

5 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Du Deine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5.1 Leistungsumfang im Inland

5.1.1 Um Dir eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, übernehmen wir die Kosten für einen Mediator bis zu 3.000 € je Versicherungsfall. (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch*

online erfolgen.) Auf Wunsch vermitteln wir Dir einen qualifizierten Mediator.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten, die auf Dich und die mitversicherten Personen entfallen. (*Beispiel: Du und Dein Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Dich und Deinen Ehepartner entfallen, übernehmen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50%, selbst bezahlen.*)

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

5.1.2 Wir übernehmen die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Deine Interessen vertritt. Wenn Du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, übernehmen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nicht.

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnst Du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Deiner gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogeannter Verkehrsanwalt).

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz übernehmen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
 - Dir eine Auskunft zu geben oder
 - ein Gutachten für Dich zu erarbeiten
- dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 € je Versicherungsfall.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt.

5.1.3 Wir übernehmen Deine Kosten für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (Beispiel: TÜV oder Dekra)

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- wenn Du Deine rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnimmst.

5.1.4 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

- im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe 2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (zum Beispiel: Steuerberater).
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungs-Rechtsschutz (siehe 2.11) für Notare.

5.2 Leistungsumfang im Ausland

5.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Dich

am Ort des zuständigen Gerichts im Ausland tätig wird. Dies kann sein:

- entweder ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Dich tätig und wohnst Du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Deinem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts darauf beschränkt

- Dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat zu erteilen,
- Dir eine Auskunft zu geben oder
- ein Gutachten für Dich zu erarbeiten

dann übernehmen wir Kosten bis höchstens 250 € je Versicherungsfall.

Hast Du einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist und hast Du daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, übernehmen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,3-fachen Gebühr nach § 13 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

- 5.2.2 Wir übernehmen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Du Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder eines Anhängers geltend machen willst.
- 5.2.3 Wir übernehmen Deine Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:
- Du dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen musst und
 - Du Rechtsnachteile nur durch Dein persönliches Erscheinen vermeiden kannst.
- Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- 5.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Deine rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- 5.2.5 Wir sorgen für die Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers, wenn Du im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht wirst. Wir übernehmen auch die dabei anfallenden Kosten.
- 5.2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

5.2.7 Wenn Du diese Kosten in fremder Währung bezahlt hast, erstatten wir Dir diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Du die Kosten vorgestreckt hast.

5.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland

5.3.1 Wir übernehmen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Dir von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

5.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach 5.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.

5.3.3 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Deines Prozessgegners, wenn Du zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet bist.

5.3.4 Wir erstatten die von uns zu übernehmenden Kosten, wenn Du nachweist, dass Du

- zu deren Zahlung verpflichtet bist oder
- diese Kosten bereits gezahlt hast.

5.3.5 Um Dich vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Dich - wenn nötig - eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

5.4 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

- 5.4.1 Kosten, die Du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 5.4.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Zum Beispiel: Du verlangst Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangst Du einen Betrag von 8.000 € = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten - nämlich für den Teil, den Du nicht durchsetzen konntest.*) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. **Ausnahme:** Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
- 5.4.3 Kosten, die entstehen, wenn Du Dich im Rahmen eines Vergleiches auch über Ansprüche oder Forderungen einigst, die nicht fällig oder nicht streitig waren oder mangels Anspruchsgrundlage nicht streitig sein konnten.
- 5.4.4 Kosten, die auf den nicht versicherten Teil einer rechtlichen Interessenwahrnehmung entfallen.
- 5.4.5 Von den Kosten, die von uns zu übernehmen sind, ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.
- Ausnahme:**
- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Deinen Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - Wird der Versicherungsfall durch eine Erstberatung, Mediation oder Telefonische Rechtsberatung abgeschlossen, fällt keine Selbstbeteiligung an.

- 5.4.6 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),
- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
- (Vollstreckungstitel sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)
- 5.4.7 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt wurde.
- 5.4.8 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

6 In welchen Ländern bist Du versichert?

- 6.1 Du hast Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Du Deine Rechtsinteressen dort verfolgst:
- in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf Madeira,
 - auf den Azoren.
- Ausnahme:** Im
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
 - Opfer-Rechtsschutz (2.12) und
 - im Daten-Rechtsschutz (2.13)
- besteht Versicherungsschutz nur vor deutschen Gerichten oder deutschen Behörden.
- 6.2 Für die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach 6.1 übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € in folgenden Fällen:
- 6.2.1 Der Versicherungsfall tritt während eines bis zu einem sechs Monate dauernden Aufenthalts ein.
- 6.2.2 Es besteht Streit aus privaten Verträgen, die über das Internet abgeschlossen wurden.

Das Versicherungsverhältnis

7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Du den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlst (siehe 9.4.1). Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: sie gilt in jedem Fall).

8 Dauer und Ende des Vertrages

- 8.1 Vertragsdauer
- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 8.2 Stillschweigende Verlängerung
- Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird. Du hast das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deiner Kündigung bei uns maßgeblich. Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist

von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß 8.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

9 Wann und wie musst Du Deinen Beitrag zahlen?

9.1 Beitragszahlung

Die Beiträge kannst Du je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

9.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (Zum Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)

9.3 Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

9.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

9.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Du den Versicherungsschein von uns erhältst, musst Du den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.)

9.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Du den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlst, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Dich allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Du uns nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

9.4.3 Rücktritt

Wenn Du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Du nachweist, dass Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.

9.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

9.5.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

9.5.2 Verzug

Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, gerätst Du in Verzug, auch ohne dass Du eine Mahnung von uns erhalten hast. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe 9.5.3). Du gerätst nicht in Verzug, wenn Du die verspätete Zahlung nicht verschuldet hast.

9.5.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlst, können wir Dir eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) und auf Deine Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach 9.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

9.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

- Verlust des Versicherungsschutzes
Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, hast Du ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach 9.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- Kündigung des Versicherungsvertrags
Wenn Du nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt hast, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Dich bei unserer Zahlungsaufforderung nach 9.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Deinen Vertrag gekündigt haben und Du danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlst, besteht der Vertrag fort. Dann aber hast Du für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Deiner Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

9.6 Lastschriftverfahren (Sepa-Lastschriftmandat)

9.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Du der Einziehung nicht widersprichst.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Dein Verschulden nicht eingezogen werden kann?

In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Du nach einer Aufforderung in Textform (zum Beispiel: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlst. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich.)

9.6.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Du dafür verantwortlich bist dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsperiode zu verlangen. Du musst allerdings erst dann zahlen, wenn wir Dich hierzu in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

9.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

10 A. Beitragsanpassung

10.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Deine Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere

Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe 10.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

10.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

10.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahre) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffer 21), Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffer 22) und Fahrer-Rechtsschutz (Ziffer 23),
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine (Ziffer 24), Privat-Rechtsschutz (Ziffer 25) sowie Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken (Ziffer 29),
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige (Ziffer 26) sowie Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffer 27),
- Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige (Ziffer 28).

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbst-

beteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (zum Beispiel wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (zum Beispiel wird -8,4 % auf -7,5 % *aufgerundet*). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

10.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe 10.2.1) entsprechend an.

10.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe 10.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach 10.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

10.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 10.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.*)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

10.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

10.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

10.7 Dein außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, kannst Du den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder zum Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 10.6). Dein Kündigungsrecht gemäß 8.2 bleibt davon unberührt

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Dir das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

10 B. Bedingungsanpassung

10.1 Wann können wir eine Regelung Deiner Versicherungsbedingungen anpassen?

Wir sind berechtigt, bei

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
- den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung;
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes oder
- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).

10.2 Welche Regelungen können angepasst werden?

Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Deine Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

10.3 Wann ist eine Anpassung zulässig?

Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelung enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

10.4 Wie wird die Anpassung durchgeführt?

Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Deinem Nachteil geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

10.5 Wer überprüft die Anpassung?

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

10.6 Wie informieren wir Dich über eine Anpassung?

Wir werden Dir die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Die angepassten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Du nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprichst. Hierauf werden wir Dich in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung Deines Widerspruchs.

10.7 Unser Kündigungsrecht bei Deinem Widerspruch

Wenn Du fristgemäß widersprichst, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang Deines Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

11.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (Zum Beispiel: Du hast ein Auto bei uns versichert und schaffst Dir jetzt zusätzlich ein Motorrad an.)

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen kannst Du den Versicherungsvertrag kündigen:

- Dein Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Dir unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinweisen. Dein Kündigungsrecht gemäß 8.2 bleibt davon unberührt.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

11.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da an nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Du musst uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Du uns nach Ablauf von zwei Monaten informierst, wird Dein Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Du uns informiert hast.

11.3 Wenn wir Dich auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, musst Du uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Du dieser Verpflichtung nicht nachkommst, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Du weist uns nach, dass Du nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hast. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

In folgenden Fällen hast Du keinen Versicherungsschutz:

- Du machst innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Du unterlässt vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Du uns über die Gefahrerhöhung hättest informieren müssen. Dein Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Du grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht hast, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Du musst nachweisen, dass Du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. (*Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen hast Du trotzdem Versicherungsschutz:

- Du weist uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

12 Wegfall des versicherten Interesses

12.1 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Zum Beispiel: Du teilst uns mit, dass Du kein Auto mehr hast.*) Dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

12.2 Der Versicherungsschutz besteht über Deinen Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

12.3 Wenn Du das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechselst, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

13 Kündigung nach Versicherungsfall

13.1 Wenn wir Deinen Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, kannst Du den Vertrag vorzei-

tig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem Du unsere Ablehnung erhalten hast. Dein Kündigungsrecht gemäß 8.2 bleibt davon unberührt.

- 13.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Du als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann musst Du oder müssen wir kündigen? Die Kündigung muss uns beziehungsweise Dir innerhalb eines Monats in Textform zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben.

Wenn Du kündigst, wird Deine Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Dein Kündigungsrecht gemäß 8.2 bleibt davon unberücksichtigt.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Du diese erhalten hast, wirksam.

14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

14.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

14.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Du einen Anspruch aus Deinem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet hast, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Dir unsere Entscheidung in Textform zugeht. *(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Deinen Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Dir nicht.)*

15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- 15.1 Versicherungsschutz besteht für Dich und für die in den Ziffern 21 bis 28 oder die im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen im jeweils bestimmten Umfang. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Du oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

(Zum Beispiel: Wenn Du bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt wirst, haben Deine nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

- 15.2 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für die in 15.1 genannten mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, kannst Du dem widersprechen. *(Warum kannst Du widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Du bist unser Versicherungsnehmer und kannst zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)*

Ausnahme: Bei Deinem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner kannst Du nicht widersprechen.

16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 16.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung, oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle oder an unser Kundenportal gerichtet werden.

- 16.2 Hast Du uns eine Änderung Deiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift oder die Einstellung im gemeinsamen Kundenportal. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes oder mit der Einstellung im Kundenportal als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Deines Namens.

Versicherungsfall

17 Was musst Du im Versicherungsfall beachten?

Welche Obliegenheiten sind zu erfüllen?

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Du und die mitversicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- 17.1 Was musst Du tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Du Versicherungsschutz brauchst?

17.1.1 Du musst uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen *(Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.)*

17.1.2 Du musst uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

17.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen musst Du nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Dich zumutbar ist. *(Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)*

17.1.4 Bei Eintritt des Versicherungsfalles musst Du - soweit möglich - dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. *(Das ist in § 82 Versicherungsgesetz geregelt. Hier ist zum Beispiel in Absatz 1 bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)* Das heißt, Du musst die Kosten für die Rechtsverfolgung *(zum Beispiel: Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite)* so gering wie möglich halten.

Von mehreren möglichen Vorgehensweisen musst Du die kostengünstigste wählen, indem Du zum Beispiel (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führst, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (zum Beispiel: Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtest, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,

- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartest, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagst und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellst,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag erteilst, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Du musst Weisungen von uns befolgen, soweit das für Dich zumutbar ist. Außerdem musst Du Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

17.2 Wir bestätigen Dir den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifst Du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann übernehmen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu übernehmen gehabt hätten.

17.3 Den Rechtsanwalt kannst Du auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt nur dann aus,

- wenn Du das verlangst oder
- wenn Du keinen Rechtsanwalt benennst und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Deinem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

17.4 Du musst nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Deinen Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
- uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Deiner Angelegenheit geben.

17.5 Wenn Du eine der in 17.1 und 17.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst Du Deinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Wenn Du eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Dich vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. (Zum Beispiel: Du hast die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

17.6 Du musst Dir bei der Erfüllung der Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von Dir beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen. (*Zum Beispiel: Dein Anwalt unterrichtet uns nicht rechtzeitig. Dann behandeln wir Dich so, als hättest Du selbst uns nicht rechtzeitig informiert.*)

Dies gilt, wenn Dein Rechtsanwalt die Abwicklung des Versicherungsfalls uns gegenüber übernimmt.

17.7 Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst Du nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (*Abtreten heißt: Du überträgst Deine Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Du uns gegenüber hast, auf Deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.*)

17.8 Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Dein Prozessgegner*) Dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Du musst uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst Du auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten.

18 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren

18.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

- die Wahrnehmung Deiner rechtlichen Interessen nach 2.1 bis 2.7, 2.14 und 2.15 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- Du Deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich.)

18.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach 18.1 ablehnen und Du damit nicht einverstanden bist?

In diesem Fall kannst Du den für Dich tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
- steht die Durchsetzung Deiner rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Dich und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

Für die Abgabe der Stellungnahme können wir Dir eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst Du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst Du die Beweismittel angeben. Wenn Du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, entfällt Dein Versicherungsschutz.

Wir sind verpflichtet, Dich auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes) hinzuweisen.

19 Welches Recht ist anzuwenden?

19.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

19.2 Aus rechtlichen Gründen weisen wir Dich auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

20 Wo ist der Gerichtsstand?

20.1 Wenn Du uns verklagen willst, kannst Du die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Deinen Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Du eine natürliche Person bist, auch am Gericht Deines Wohnsitzes. (Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Hast Du keinen Wohnsitz, kannst Du die Klage am Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

20.2 Wenn wir Dich verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Du eine natürliche Person bist, am Gericht Deines Wohnsitzes. (Eine natürliche Person ist ein Mensch, im Gegensatz zur juristischen Person; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Hast Du keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Deines gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Dein Wohnsitz oder Dein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Deinen Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Du eine juristische Person bist oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesell-

schaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Deinem Sitz oder Deiner Niederlassung zuständig.

20.3 Wenn Du nach Vertragsschluss Deinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegst, wird für Klagen nach 20.1 und 20.2 die Zuständigkeit des Gerichts am Geschäftssitz des Versicherungsunternehmens vereinbart.

Formen des Versicherungsschutzes

21 Verkehrs-Rechtsschutz - L

21.1 Versicherte Lebensbereiche

Du hast Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen wahrnimmst als

- Eigentümer,
- Halter,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Die Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich zugelassen sein oder
- auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir gemietet sein.

Du bist außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

Versicherungsschutz hast Du auch, wenn Du am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmst, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger oder
- Radfahrer.

21.2 Verkehrs-Rechtsschutz für gleichartige Fahrzeuge

- entfällt

21.3 Mitversicherung

Mitversichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der Motorfahrzeuge zu Lande. (*Berechtigt ist jede Person, die das Motorfahrzeug mit Deinem Einverständnis führt oder nutzt.*)

21.4 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4).

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Du Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger zur Eigennutzung erwerben willst, auch wenn diese später nicht auf Dich zugelassen oder nicht auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

Ausnahme: Du hast keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Du Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr bist (*zum Beispiel: Streit um eine Taxirechnung*).

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
Straf-Rechtsschutz (2.9),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),

Opfer-Rechtsschutz (2.12),

Telefonische Rechtsberatung (2.16).

21.5 Ausschluss Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- entfällt

21.6 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

21.7 Fahrzeugwegfall

- entfällt

21.8 Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

21.8.1 Abweichend von Ziffer 21.1 besteht der Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherungsform auch für Deinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Mitversichert sind außerdem:

- die minderjährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),
- die unverheirateten volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder

ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

- die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,
- der allein stehende, pflegebedürftige (mindestens Pflegegrad 2) Elternteil von Dir oder Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass dieser mit Dir in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) wohnt und dort mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

21.8.2 Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Fahrzeuge werden privat genutzt und
- weder Du noch Dein mitversicherter Lebenspartner üben eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 € - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - aus. (Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.)

Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

21 Verkehrs-Rechtsschutz - XL

Für Deinen Versicherungsschutz gelten die Ziffern 21.1 bis 21.7 des Verkehrs-Rechtsschutz - L.

Zusätzlich wird der Versicherungsschutz um folgende Punkte erweitert:

- Im Rahmen des Steuer-Rechtsschutzes vor Gerichten (2.5) und des Sozialgerichts-Rechtsschutzes (2.6) hast Du Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Ein- bzw. Widerspruchsverfahren.
- Abweichend von Ziffer 6.2
- hast Du Versicherungsschutz bei einer Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahr,
- übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €.

Ist der Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige nach Ziffer 21.8 vereinbart, gilt zusätzlich:

- Mitversichert sind Deine Eltern und die Eltern Deines mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.
- Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
Werden wir die dieser Rechtsschutzversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

22 Fahrzeug-Rechtsschutz

- entfällt

23 Fahrer-Rechtsschutz

- entfällt

24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- entfällt

25 Privat-Rechtsschutz

- entfällt

26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nicht-selbstständige L

Diese Versicherungsform kannst Du versichern, wenn Du und Dein nach 26.3.1 mitversicherter Lebenspartner keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 17.500 € - bezogen auf das letzte Kalenderjahr - ausüben. (*Unter Gesamtumsatz ist die Summe aller vereinnahmten Erlöse von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner zu verstehen.*)

Unabhängig von der Umsatzhöhe hast Du keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten wahrnimmst.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne oder Gehälter*) oder Einkünfte aus Rente sind.

Als selbstständige Tätigkeit in diesem Sinne gelten auch eine Tätigkeit, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen, genutzt oder aufgegeben wird, sowie die Verwaltung eigenen Vermögens unter dem Einsatz von Fremdmitteln. Die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit derartigen Tätigkeiten ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn die selbstständige Tätigkeit oder Vermögensverwaltung ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb und nicht berufsmäßig erfolgt.

26.1 Versicherte Lebensbereiche

Du hast Versicherungsschutz

- für Deinen privaten Bereich,
- für Deine berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter),
- im Verkehrsbereich als Eigentümer, Halter, Erwerber, Leasingnehmer/Mieter und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie von Anhängern.

Die Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Dich zugelassen sein oder
- auf Deinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Dir gemietet sein.

Du bist außerdem als Fahrer fremder Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft versichert.

26.2 Nicht versicherte Lebensbereiche

Du hast keinen Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

26.2.1 aus Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile;

26.2.2 aus dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

26.3 Mitversicherung

Mitversichert sind

26.3.1 Dein ehelicher/eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner. Mit Einschluss des sonstigen Lebenspartners endet der Versicherungsschutz für den etwaigen ehelichen/eingetragenen Lebenspartner, die minderjährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

26.3.2 die minderjährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder unmittelbar im Anschluss an eine Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen,

26.3.4 die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder von Dir und Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass diese wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2) in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind,

26.3.5 der allein stehende, pflegebedürftige (mindestens Pflegegrad 2) Elternteil von Dir oder Deinem mitversicherten Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass dieser mit Dir in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) wohnt und dort mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

26.3.6 alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer der auf Dich oder die Mitversicherten zugelassenen Fahrzeuge. (Berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Deinem Einverständnis führt oder nutzt.)

26.4 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),

Arbeits-Rechtsschutz (2.2),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),

- im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern und unbemannten Motorfahrzeugen zu Luft (z.B. Drohne), letztere bis zu einem Neuwert von 5.000 €;

- abweichend von Ziffer 3.9 hast Du Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Anlagebetrag 25.000 € nicht übersteigt. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 €.

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),

Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),

Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),

Straf-Rechtsschutz (2.9),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),

Beratungs-Rechtsschutz (2.11),

Opfer-Rechtsschutz (2.12),

Telefonische Rechtsberatung (2.16).

26.5 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten für den Fahrer

Wenn wir einen Versicherungsfall im Verkehrsbereich für Dich übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Grob fahrlässig handelt, wer die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß weder

- für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung ursächlich war.

26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige - XL

Für Deinen Versicherungsschutz gelten alle Regelungen der Ziffer 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige - L.

Zusätzlich wird der Versicherungsschutz um folgende Punkte erweitert:

- Mitversichert sind Deine Eltern und die Eltern Deines mitversicherten Lebenspartners. Voraussetzung ist, dass diese in häuslicher Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) mit Dir leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

- Im Rahmen des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht (2.4)

- hast Du abweichend von Ziffer 3.2 Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau einer Küche in eine neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit;

- hast Du Versicherungsschutz im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von privat genutzten Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 €;

- hast Du abweichend von Ziffer 3.9 Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt, wenn der Anlagebetrag 50.000 € nicht übersteigt. In diesen Fällen übernehmen wir die Kosten bis zu einer Versicherungssumme von 20.000 €.

- Im Rahmen des Steuer-Rechtsschutzes vor Gerichten (2.5), des Sozialgerichts-Rechtsschutzes (2.6) und des Verwaltungsgerichts-Rechtsschutzes (2.7.2) hast Du Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Ein- bzw. Widerspruchsverfahren.

- Im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes (2.11) hast Du Versicherungsschutz für eine über die Beratung hinausgehende Tätigkeit. In den Fällen nach Ziffer 2.11.1 übernehmen wir maximal 500 € je Versicherungsfall. In den Fällen nach Ziffer 2.11.2 und Ziffer 2.11.3 übernehmen wir maximal 500 € je Kalenderjahr. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

- Du hast außerdem Versicherungsschutz für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei Urheberrechtsverstößen im Internet, für die nach Ziffer 3.3 und Ziffer 3.6 kein Versicherungsschutz besteht. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Du als Privatperson betroffen bist. Hierfür übernehmen wir Kosten bis 500 € je Kalenderjahr. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung fällt nicht an.

- Dein Versicherungsschutz umfasst den Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.14).

- Dein Versicherungsschutz umfasst den Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (2.15).

- Dein Versicherungsschutz umfasst den Vertragscheck (2.17).

- Abweichend von Ziffer 6.2

- hast Du Versicherungsschutz bei einer Aufenthaltsdauer bis zu einem Jahr,

- übernehmen wir die Kosten nach Ziffer 5 bis zu einem Höchstbetrag von 200.000 €.

- Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
Werden wir die dieser Rechtsschutzversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- entfällt

28 Rechtsschutz-Kombination für Selbstständige, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige

- entfällt

29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken - L

29.1 Versicherte Bereiche

Du hast Versicherungsschutz, wenn Du Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzt:

- als Eigentümer,
- als Vermieter,
- als Verpächter,
- als Mieter,
- als Pächter,
- als sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

29.2 In welchen Rechtsbereichen bist Du versichert (Leistungsarten)?

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Leistungsarten:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),

Telefonische Rechtsberatung (2.16).

29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken - XL

Für Deinen Versicherungsschutz gelten alle Regelungen der Ziffer 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken - L.

Zusätzlich wird der Versicherungsschutz um folgende Punkte erweitert:

- Im Rahmen des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes (2.3) hast Du Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Photovoltaikanlage zur entgeltlichen Stromeinspeisung in das öffentliche Netz. Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlage an dem versicherten selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus angebracht ist.
- Im Rahmen des Steuer-Rechtsschutzes vor Gerichten (2.5) hast Du Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren.
- Im Rahmen des Steuer-Rechtsschutzes vor Gerichten (2.5) hast Du abweichend von Ziffer 3.12 Versicherungsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Anlieger- und Erschließungsabgaben. Versicherungsschutz besteht erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
- Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen
Werden wir die dieser Rechtsschutzversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Klauseln

gelten nur, sofern ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein genannt:

Klausel 1 zu den Ziffern 21 und 26 AVB RS 2018

Single-Rechtsschutz

Abweichend von den Ziffern 21.8.1 und 26.3.1 AVB RS 2018 besteht kein Versicherungsschutz für einen ehelichen/ eingetragenen Lebenspartner.

Wenn Du heiratest oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehst, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Deinen Lebenspartner, wenn Du uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Deinen Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Paaren geltende Beitrag zu zahlen.

Abweichend von Ziffer 21.8.1 und 26.3.2 – 26.3.4 AVB RS 2018 besteht kein Versicherungsschutz für Deine Kinder (kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Solltest Du ein Kind bekommen (z.B. Geburt, Adoption, Pflegekind), erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Dein Kind, wenn Du uns innerhalb von sechs Monaten Dein Kind anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Geburt, Adoption, Aufnahme des Pflegekindes, beginnt der Versicherungsschutz für Dein Kind erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns.

Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Alleinerziehenden geltende Beitrag zu zahlen. Sollte der Versicherungsschutz zusätzlich auf Deinen Lebenspartner erweitert werden, ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Klausel 2 zu den Ziffern 21 und 26 AVB RS 2018

Alleinerziehende-Rechtsschutz

Abweichend von den Ziffern 21.8.1 und 26.3.1 AVB RS 2018 besteht kein Versicherungsschutz für einen ehelichen/ eingetragenen Lebenspartner.

Wenn Du heiratest oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehst, erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Deinen Lebenspartner, wenn Du uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft innerhalb von sechs Monaten anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Heirat oder der Eintragung der Lebenspartnerschaft, beginnt der Versicherungsschutz für Deinen Lebenspartner erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.

Klausel 3 zu den Ziffern 21 und 26 AVB RS 2018

Paare-Rechtsschutz

Abweichend von Ziffer 21.8.1 und 26.3.2 – 26.3.4 AVB RS 2018 besteht kein Versicherungsschutz für Deine Kinder und die Kinder Deines mitversicherten Lebenspartners (kein Versicherungsschutz besteht ebenfalls für Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

Solltet ihr ein Kind bekommen (z.B. Geburt, Adoption, Pflegekind), erweitert sich der Versicherungsschutz von diesem Zeitpunkt an auf Euer Kind, wenn Du uns innerhalb von sechs Monaten dies anzeigst. Erfolgt die Anzeige später als sechs Monate nach der Geburt, Adoption, Aufnahme des Pflegekindes, beginnt der Versicherungsschutz für Euer Kind erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns. Von dem Zeitpunkt der Mitversicherung an ist der in unserem Tarif für den jeweiligen Versicherungsschutz von Familien geltende Beitrag zu zahlen.